

4.4.2017

Amts-/Betreuungsgericht
Postfach 100161
41701 Viersen

Betreuung
Jessica Hubers
9 XVII 40/17
Ihr Schreiben v. 28.3.2017

HuA 17-4-4

Sehr geehrte Frau Toerschen,

Herr und Frau Huber, für die ich mich melde, s. Vollmacht, Anlage, beantragen die Rückführung ihrer Tochter Jessica, geb. 9.10.1989, in ihren elterlichen Haushalt. Sie ist wegen Geburtskomplikationen behindert und nur eingeschränkt sprachfähig. Mit der unbewiesenen Behauptung einer Vernachlässigung wurde den Eltern das Kind weggenommen, ebenso das zweite Kind Simon Tobias.

Die Tochter Jessica wuchs in Heimen auf, der Umgang mit ihrem Bruder und ihrer Großmutter wurden ihr von den Familiengerichten ohne rationale Begründung verwehrt, der Umgang mit den Eltern ohne rationale Begründung stark beschränkt. Sie weisen darauf hin, daß Kontaktmangel und -abbruch in der Eltern-Kind-Beziehung die Kinder krank machen, und verweisen dazu auf die Untersuchung „Macht Kontaktabbruch zu den leiblichen Eltern Kinder krank? Eine Analyse wissenschaftlicher Literatur“, Prinz A, Gresser U (2015), NZFam 21/2015 vom 6.11.2015, 2, S. 989-995. Danach führt Kontaktverlust zu leiblichen Eltern unabhängig vom Lebensalter des Kindes bei Beginn und der Dauer des Kontaktverlustes zu einem erhöhten Risiko für die Entwicklung von schweren Depressionen, Angststörungen, Panikstörungen, Alkoholabhängigkeit, Drogenmißbrauch, Drogenabhängigkeit und Phobien. Kontaktverlust zu Mutter bzw. Vater bewirken beide erhöhte Erkrankungsrisiken mit unterschiedlichen Risikokonstellationen. Die Folgen können lebenslang anhalten.

Wegen ihrer Sprachbehinderung wird Jessica Huber neben der gesundheitlichen Gefährdung durch die Begrenzung des Umgangs mit ihren Eltern besonders leicht Opfer von Übergriffen durch Heimpersonal und -insassen, weil sie die Vorfälle nicht klar schildern kann. Einige festgestellte Verletzungen können nach ärztlicher Begutachtung nicht auf Unfälle zurückgeführt werden. Es ist bekannt, daß sich in Heimen sehr oft die sadistische Gewalt der körperlich und administrativ überlegenen Heimleiter und -beauftragten an den hilf- und wehrlosen Kindern austobt, vgl. die Milgram- und Zimbardo-Prison-Versuche und als Beispiel die kürzlich aufgeflogene Mißhandlung Schutzbefohlener in Düsseldorf-Hilden:

Passauer Neue Presse GmbH, Medienstr. 5, 94036 Passau, 6.4.2017, pnp.de

Für die Mißhandlung autistischer Kinder ist eine Wohnheim-Gruppenleiterin in Düsseldorf zu zwei Jahren und acht Monaten Gefängnis verurteilt worden. Die Kinder seien angeschrien, bespuckt, mit kaltem Wasser bespritzt und gequält worden, sagte die Vorsitzende Richterin Karin Michalek.

Ihr Schreien, Betteln und Flehen hätten die Angeklagten ignoriert. "Sie hatten an ihrem menschenunwürdigen Verhalten Spaß und genossen es." Die 44 Jahre alte Hauptangeklagte wurde wegen gefährlicher Körperverletzung und Mißhandlung von Schutzbefohlenden schuldig gesprochen. Ihr Ehemann, der ebenfalls in der Einrichtung arbeitete, wurde zu einem Jahr und acht Monaten auf Be-

währung verurteilt. Eine weitere Erzieherin erhielt ein Jahr und drei Monate auf Bewährung. Die Mißhandlungen waren in der inzwischen aufgelösten evangelischen Jugendhilfe-Einrichtung Educon in Hilden bei Düsseldorf geschehen. Rund zehn Jahre - 2006 bis 2008 - liegt das Martyrium der damals 9 bis 15 Jahre alten autistischen Kinder zurück.

Auch wegen der unerklärlichen Verletzungen Jessica Hubers ist ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren unter dem Az. 300 Js 1794/15 StA Mönchengladbach gegen Harald Rudolf Kneitz eingeleitet worden. Die Eltern bitten um Beziehung der Akte.

Die einzigen Personen, die einem behinderten Kind oder jungen Erwachsenen liebevolle selbstlose Betreuung, Hilfe und Fürsorge angedeihen lassen, sind die leiblichen Eltern, weil sie eine natürliche Familienbeziehung durch Blutsverwandtschaft zu einander haben, die Fremde niemals aufbringen oder ersetzen können. Die Eltern beantragen daher diesen Dauerumgang mit ihrem Kind in Form der Betreuung nun endlich zu verfügen, da es keine rationalen Hinderungsgründe gibt. Die Kindesmutter Andrea Huber ist sogar gelernte Betreuungsassistentin.

Es besteht nach wie vor die dringende Notwendigkeit, einen Betreuerwechsel auf die Antragsteller herbeizuführen. Die bisherige Berufsbetreuerin betrieb die familienzerstörende Entfremdung der Betreuten von ihren Eltern, konnte also niemals zum Wohl der Betreuten handeln. Das Gericht soll nach § 1908b(1)3 BGB den „bestellten Betreuer entlassen, wenn der Betreute durch eine oder mehrere andere Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann.“ Die idealen Betreuer sind die leiblichen Eltern, s. Muttertagsbittschrift, Anlage, und eine besser geeignete Person ist nicht vorstellbar.

Die Antragsteller weisen auf den hier anzuwendenden § 1908b(3) BGB hin; danach kann das Gericht den Betreuer entlassen, wenn der Betreute eine gleich geeignete Person, die zur Übernahme bereit ist, als neuen Betreuer vorschlägt. Die Betreute beantragt gem. § 1896(1)1 BGB ihre Eltern als neue Betreuer zu bestellen. „Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen“, § 1896(1)2 BGB, und „Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden“, § 1896(1a) BGB. „Schlägt der Volljährige eine Person vor, die zum Betreuer bestellt werden kann, so ist diesem Vorschlag zu entsprechen, wenn es dem Wohl des Volljährigen nicht zuwiderläuft“, § 1897(4)1 BGB und „Schlägt er vor, eine bestimmte Person nicht zu bestellen, so soll hierauf Rücksicht genommen werden“, § 1897(4)2 BGB.

Selbst wenn der Volljährige niemanden vorschläge, der zum Betreuer bestellt werden kann, wäre bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen Bindungen des Volljährigen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, Rücksicht zu nehmen, § 1897(5) BGB.

„Wer Betreuungen im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist“, § 1897(6)1 BGB.

Nach diesen gesetzlichen Regelungen und Ermessenvorgaben scheidet ein Fremdbetreuer aus und sind die Antragsteller als Betreuer einzuteilen.

Die Betreute fühlt sich in ihrem derzeitigen Wohnumfeld unwohl und will zu ihren Eltern.
Mit freundlichen Grüßen

Andrea Huber

Simon Huber

Claus Plantiko, Avocat definitiv, Bevollmächtigter, Beauftragter, Vertreter, Gehilfe, Werkzeug, Beistand, Bote